

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hartung (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Einsatz von so genannten "Sozialfahndern" in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1098** vom 8. Dezember 2010 hat folgenden Wortlaut:

Der 3. Senat des Thüringer Obergerichts hat am 25. November 2010 in zweiter Instanz die verdeckte Datenerhebung durch einen Außendienstmitarbeiter der Stadt Eisenach ("Sozialdetektiv") für rechtswidrig erklärt (vgl. Urteil Az.: 3 KO 527/08).

Geklagt hatte eine zweifache Mutter, der aufgrund der Nachforschungen eines "Sozialfahnders" die Kindertagesstättenbeiträge für ihre älteste Tochter gestrichen wurden, da die Klägerin angeblich mit dem Vater der Kinder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebte.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung hat der Senatsvorsitzende ausgeführt, die verdeckten Ermittlungen des Außendienstmitarbeiters verletzen die Klägerin in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da sie von keiner gesetzlichen Grundlage gedeckt gewesen seien. Nach der einschlägigen Regelung der Datenerhebung in § 62 Abs. 3 Achte Buch Sozialgesetzbuch dürften Sozialdaten nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele "Sozialfahnder" bzw. "Sozialdetektive" sind in Thüringen unterwegs (bitte aufgeschlüsselt auf die einzelnen ARGEN)?
2. Wie ist in den einzelnen ARGEN die Quote der Sozialfahnder pro Leistungsempfänger?
3. Wie hoch sind die Kosten der "Sozialfahnder" in den einzelnen ARGEN und wie viele Kontrollen wurden durchgeführt (bitte auf die ARGEN aufgeschlüsselt)?
4. Wie viele Mißbrauchsfälle wurden aufgedeckt und wie viel Geld zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt (bitte auf die ARGEN aufgeschlüsselt)?
5. Sind weitere Fälle von mutmaßlichem Rechtsbruch wie der zuletzt verhandelte bekannt?
6. Wie wird sichergestellt, dass sich ähnliche Vorgänge nicht wiederholen?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Im Vorfeld der Beantwortung erachte ich es zunächst für erforderlich, folgende Klarstellung vorzunehmen:

In der Einleitung der Kleinen Anfrage wird das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (ThürOVG) vom 25. November 2010 (3 KO 527/08) zitiert. Streitgegenstand im Feststellungsklageverfahren der 2. Instanz beim ThürOVG waren verdeckte Ermittlungen durch einen Außendienstmitarbeiter ("Sozialdetektiv") einer kommunalen Behörde. Diese erfolgten im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz im Jahr 2002.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in dem o. g. Urteil festgestellt, dass die verdeckten Ermittlungen des Außendienstmitarbeiters über die Lebensführung der Beklagten rechtswidrig waren. Da es sich vorliegend um Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) handelte und die Datenbeschaffung bereichsspezifisch für die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII geregelt ist, hat sich das Gericht in der Begründung auf die spezialgesetzlichen Regelungen des SGB VIII gestützt. Vom Gericht wurden die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII geprüft, nach dem eine Fremderhebung von Sozialdaten nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Erhebung bei dem Betroffenen selbst nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert.

Die Fragestellungen beziehen sich auf die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen. Seit 1. Januar 2011 führen die gemeinsamen Einrichtungen (ehemalige ARGE) von Bundesagentur für Arbeit und jeweiligem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt nach § 44b in Verbindung mit § 6d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Bezeichnung Jobcenter.

In den gemeinsamen Einrichtungen werden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch die vorgenannten Träger erbracht.

In den Kreisen Schmalkalden-Meiningen und Altenburger Land erfolgt die Leistungsgewährung nach dem SGB II gegenwärtig nicht in einem Jobcenter als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II, sondern in getrennter Aufgabenwahrnehmung.

Der Landkreis Eichsfeld und die Stadt Jena nehmen die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Trägerschaft wahr, da diese beiden Kommunen nach § 6a SGB II in Verbindung mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) in der geänderten Fassung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1758) zugelassen wurden, die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu übernehmen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB II sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Die Außendiensttätigkeit der Jobcenter findet ihre rechtliche Grundlage insbesondere in den §§ 20, 21, 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch.

Im Hinblick auf die Außendiensttätigkeit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat die Bundesagentur für Arbeit zahlreiche Hinweise erlassen, die auch allen kommunalen Trägern zugänglich sind (<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-06-SGB-II-Traeger-Grundsicherung.pdf>). Danach war bereits vor der o. g. Urteilsverkündung klar: "Die Durchführung von Observationen ist unzulässig." Außerdem bringen die o. g. Hinweise deutlich zum Ausdruck: "Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen."

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 stellt daher auf die rechtlich zulässige Außendiensttätigkeit der Träger im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab.

Zu 1.:

Nachfolgend ist eine Übersicht beigefügt, aus der die Vollzeitäquivalente der bei der Agentur für Arbeit bzw. dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt tätigen Mitarbeiter im Aufgabengebiet "Außendienst der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersichtlich sind.

Die Außendiensttätigkeit im Rahmen des SGB II fällt als organisatorische und personalwirtschaftliche Angelegenheit bei den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II in den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung gemäß § 44c SGB II. Die Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung liegt nach § 47 Abs. 3 SGB II federführend beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Das BMAS hat die bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) verfügbaren Daten übermittelt.

Aus der Datenbasis der BA waren für einige Landkreise des Freistaats Thüringen (Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Unstrut-Hainich-Kreis, Hildburghausen, Sonneberg) und die kreisfreie Stadt Eisenach leider keine Informationen zu entnehmen. Dies wurde damit begründet, dass die jeweiligen Jobcenter entweder den Landkreis mit der Wahrnehmung des Außendienstes beauftragt haben oder die Datenbasis der BA keine näheren Informationen zu den Mitarbeitern im Außendienst enthält. Werden beispielsweise außendienstliche Tätigkeiten von Beschäftigten wahrgenommen, die einen anderen Dienstposten als den des Fachassistenten im Außendienst innehaben (z. B. Fachassistent Markt & Integration), kann dies nicht abgebildet werden, da im EDV-System keine Kennzeichnung mit "Außendienst" hinterlegt ist. Da die anteilige Aufgabenwahrnehmung EDV-systematisch nicht erfasst wird, kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Aus der Beantwortung der Frage 3 lässt sich für die o. g. kommunalen Gebiete jedoch allgemein ableiten, dass auch dort personelle Kapazitäten für die Außendiensttätigkeit im Rahmen des SGB II vorgehalten werden.

Die Begründung zur fehlenden Datenlage gilt auch für die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen in nachfolgender Tabelle keine Angabe (k. A.) vermerkt ist.

Der Landesregierung liegen keine über die u. g. Informationen hinausgehenden Kenntnisse vor.

Fachassistentinnen im Außendienst - Angabe der Vollzeitäquivalente, Berichtsstand Dezember 2010:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Personal der Agentur für Arbeit	Personal der Kommune	insgesamt
Schmalkalden-Meiningen	1	2 ¹⁾	3
Erfurt, kreisfreie Stadt	2	2	4
Ilm-Kreis	k. A.	2	2
Sömmerda	k. A.	1	1
Weimar ²⁾	0,8	2	2,8
Gera, kreisfreie Stadt	1	1	2
Greiz	k. A.	2	2
Saale-Orla-Kreis	k. A.	1,80	1,80
Gotha	k. A.	2	2
Saale-Holzland-Kreis	k. A.	1	1
Saalfeld-Rudolstadt	k. A.	1	1
Suhl, kreisfreie Stadt	k. A.	0,50	0,50
Wartburgkreis	k. A.	1	1
Altenburger Land ³⁾	1	1	2
Eichsfeld ⁴⁾	0	1,75	1,75
Jena, kreisfreie Stadt ⁴⁾	0	1,50	1,50
Gesamt	5,8 ⁵⁾	23,55	29,35

¹⁾ Die Zahlenangabe stammt vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Die Mitarbeiter nehmen neben weiteren Aufgaben auch die Außendiensttätigkeit im Bereich des SGB II wahr.

²⁾ Die Daten zu Weimar beinhalten die aggregierten Zahlen für den Landkreis Weimarer Land und die kreisfreie Stadt Weimar, da diese kommunalen Träger bis zum 31. Dezember 2010 mit der Agentur für Arbeit eine gemeinsame Einrichtung bildeten.

³⁾ Die Zahlenangaben stammen vom Landkreis Altenburger Land.

⁴⁾ Die Informationen beruhen auf Angaben der kommunalen Träger. Der Landkreis Eichsfeld und die kreisfreie Stadt Jena nehmen die Aufgaben nach dem SGB II in eigener Zuständigkeit wahr. Daher ist in diesen kommunalen Gebieten für den Bereich des SGB II kein Personal der Agentur für Arbeit beschäftigt.

⁵⁾ Die Gesamtzahl ist mangels vollständiger Datenbasis nur eingeschränkt aussagefähig.

Zu 2.:

Die Quote der Außendienstmitarbeiter pro Leistungsberechtigten ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung. Im Hinblick auf die in der Übersicht nicht enthaltenen Kommunen des Freistaats Thüringen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Leistungs berechtigte ⁶⁾	Personal "Außendienst" ⁷⁾	Quote je Leistungs- empfänger
	(1)	(2)	(=1/2)
Schmalkalden-Meiningen	7.240	3	0,000414 ⁸⁾
Erfurt, kreisfreie Stadt	21.365	4	0,000187
Ilm-Kreis	9.338	2	0,000214
Sömmerda	6.412	1	0,000156
Weimar ⁹⁾	6.002	2,8	0,000467
Gera, kreisfreie Stadt	11.311	2	0,000177
Greiz	8.089	2	0,000247
Saale-Orla-Kreis	5.899	1,8	0,000305
Gotha	11.232	2	0,000178
Saale-Holzland-Kreis	5.815	1	0,000172
Saalfeld-Rudolstadt	8.758	1	0,000114
Suhl, kreisfreie Stadt	3.025	0,5	0,000165
Wartburgkreis	6.913	1	0,000145
Altenburger Land	13.558	2	0,000148
Eichsfeld	7.137	1,75	0,000245
Jena, kreisfreie Stadt	9.469	1,50	0,000158

Zu 3.:

Die durchschnittlichen Personalkosten für das Haushaltsjahr 2011 betragen für jeden Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, der als Fachassistent für den Außendienst eingesetzt wird, 44 218 Euro, soweit es sich um einen unbefristet Beschäftigten handelt. Bei befristetem Personal betragen die unmittelbaren Personalkosten 34 373 Euro pro Jahr.

Zu den Kosten der kommunalen Mitarbeiter, die im Rahmen des SGB II außendienstliche Tätigkeiten wahrnehmen, liegen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT) und auch dem Thüringer Innenministerium grundsätzlich keine Informationen vor. Eine Darstellung der Gesamtkosten je Träger ist daher nicht möglich.

Die der Aufsicht des TMWAT¹⁰⁾ unterstehenden zugelassenen kommunalen Träger gemäß § 6a SGB II, die die Durchführung des SGB II und damit auch den Außendienst in alleiniger Trägerschaft wahrnehmen, haben für das Jahr 2010 folgende Personal- und Sachkosten für diesen Bereich angegeben:

Landkreis Eichsfeld	rund 84 000 Euro
Stadt Jena	rund 75 000 Euro

⁶⁾ Die Zahlenangaben weisen den durchschnittlichen monatlichen Bestand der Leistungsberechtigten im Auswertungszeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 aus (Daten aus Statistiken der Bundesagentur für Arbeit).

⁷⁾ siehe Antwort zu Frage 1

⁸⁾ Die tatsächliche Quote ist etwas geringer, da die Vollzugsdienstkräfte im Außendienst neben den Aufgaben nach dem SGB II auch weitere Aufgaben wahrnehmen (siehe Fußnote 1). Eine detailgetreue Darstellung ist mangels Datenbasis nicht möglich.

⁹⁾ siehe Fußnote 2

¹⁰⁾ gemäß § 48 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürZustVOSGB II) vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 571)

Die Anzahl der durchgeführten Außendienste je Träger ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Außendienste ¹¹⁾
Schmalkalden-Meiningen	542
Erfurt, kreisfreie Stadt	2.203
Ilm-Kreis	348
Sömmerda	262
Weimar ¹²⁾	778
Gera, kreisfreie Stadt	848
Greiz	437
Saale-Orla-Kreis	461
Gotha	497
Saale-Holzland-Kreis	484
Saalfeld-Rudolstadt	312
Suhl, kreisfreie Stadt	215
Wartburgkreis	453
Altenburger Land	201
Eichsfeld	900
Jena, kreisfreie Stadt	586
Eisenach, kreisfreie Stadt	394
Unstrut-Hainich-Kreis	369
Kyffhäuserkreis	983
Nordhausen	431
Hildburghausen	54
Sonneberg	297
Gesamt	12.055

Zu 4.:

Die Anzahl der aufgedeckten Missbrauchsfälle ist der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nicht bekannt, da dies statistisch nicht erfasst wird. Die Summe der aufgrund von Feststellungen des Außendienstes eingesparten Leistungen ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Landkreis/kreisfreie Stadt	eingesparte Leistungen in Euro ¹³⁾
Schmalkalden-Meiningen	73.473,85
Erfurt, kreisfreie Stadt	284.466,22
Ilm-Kreis	60.073,91
Sömmerda	24.694,41
Weimar ¹⁴⁾	54.302,00
Gera, kreisfreie Stadt	143.036,25
Greiz	131.301,29
Saale-Orla-Kreis	30.142,24

¹¹⁾ Die Daten beruhen auf Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) für den Auswertungszeitraum Juli 2009 bis Juni 2010. Der Landkreis Eichsfeld und die Stadt Jena als zugelassene kommunale Träger haben die Daten bezogen auf das Jahr 2010 übermittelt. Aufgrund der getrennten Aufgabenwahrnehmung in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Altenburger Land wurden die Daten der BA um die von diesen Kommunen mitgeteilten Daten für 2010 ergänzt. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen weist allerdings darauf hin, dass der Datenbestand für 2010 noch nicht vollständig statistisch erfasst ist.

¹²⁾ siehe Fußnote 2

¹³⁾ Die Daten beruhen auf Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) für den Auswertungszeitraum Juli 2009 bis Juni 2010. Der Landkreis Eichsfeld und die Stadt Jena als zugelassene kommunale Träger haben die Daten jahresbezogen (für das Jahr 2010) dargestellt. Aufgrund der getrennten Aufgabenwahrnehmung in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Altenburger Land wurden die Daten der BA um die von v. g. Kommunen mitgeteilten Daten für 2010 ergänzt.

¹⁴⁾ siehe Fußnote 2

Gotha	54.158,98
Saale-Holzland-Kreis	131.302,97
Saalfeld-Rudolstadt	86.143,53
Suhl, kreisfreie Stadt	16.667,59
Wartburgkreis	106.221,06
Altenburger Land	45.936,00
Eichsfeld	k. A. möglich ¹⁵⁾
Jena, kreisfreie Stadt	153.732,00
Eisenach, kreisfreie Stadt	224.602,27
Unstrut-Hainich-Kreis	25.941,60
Kyffhäuserkreis	55.692,97
Nordhausen	42.005,53
Hildburghausen	17.471,00
Sonneberg	81.131,20
Gesamt	1.842.496,87

Zu 5.:

Das für die Durchführung des SGB VIII zuständige Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mitgeteilt, dass ihm keine weiteren Fälle bekannt sind.

Im Bereich der Außendiensttätigkeit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II war die Unzulässigkeit von verdeckten Ermittlungen bereits vor dem o. g. Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit klar geregelt, so dass aktuell keine derartigen Recherchen bekannt sind.

Zu 6.:

Die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Außendiensttätigkeit im Bereich des SGB II (siehe Vorbemerkung) finden Beachtung.

Das für den Bereich des SGB VIII ergangene Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 2010 (3 KO 527/08) wurde von den Jugendämtern zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Machnig
Minister

¹⁵⁾ Der Landkreis Eichsfeld gab an, dass von den durchgeführten 900 Kontrollen insgesamt 555 erfolgreich waren und zu Einsparungen führten.